

# Subventionsreglement

## Finanzbeihilfefonds des Samariterverbandes beider Appenzell

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Zweck und Ziel

Mit der Ausrichtung von Beiträgen bezweckt der Samariterverband beider Appenzell Finanzierungsbeihilfen an finanzschwache Samaritervereine für:

- Ausbildungskosten (maximal 50%)
- Materialanschaffungen und Schutzbekleidungen (maximal 40% an die Gesamtkosten)
- ausserordentliche Aktionen des Verbandes welche der Förderung, der Ausbildung oder Präsentation und Werbung dienen.

#### 1.2 Beitragsempfänger

Beiträge werden ausgerichtet an:

- Samaritervereine des Samariterverbandes beider Appenzell.

#### 1.3 Bedingungen für die Beitragsleistung

Das Subventionsgesuch ist vorgängig mit entsprechender Begründung dem Vorstand des Samariterverbandes beider Appenzell einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ausweis über die Kosten
- Kostenvoranschlag / Offerte
- Jahresrechnungen mit Kapitalausweis der vorhergehenden 3 Vereinsjahre
- Mitgliederverzeichnisse der vorhergehenden 3 Vereinsjahre

#### 1.4 Bewilligungsinstanz

Der Vorstand des Samariterverbandes beider Appenzell prüft die Gesuche. Rekurs- / Einspracheinstanz ist die Geschäftsprüfungskommission des Samariterverbandes beider Appenzell.

#### 1.5 Formen der Beiträge

Der Fond kann jederzeit und mehrmals um Beiträge angefragt werden. Werden diese durch den Vorstand des Kantonalverbandes bewilligt, können sie gesamthaft oder in Tranchen an den Verein ausbezahlt werden.

### 2. Finanzierung des Fonds / Kapitalhöhe

2.1 Die Finanzierung des Finanzbeihilfefonds erfolgt durch die Einlage eventueller jährlicher Rechnungsvorschläge des Verbandes, durch Fondsgutschriften aus allfälligen Schenkungen an den Verband, sowie durch die Gutschrift der Fonds-Zins-Erträge.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieses Subventionsreglement „Finanzbeihilfefonds“ tritt mit der Annahme durch die DV am 24. März 2001 in Kraft.